

## Schriftliche Stellungnahme

Minijob-Zentrale / Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021  
um 12:30 Uhr zum

- a) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte durch eine dynamische Kopplung an die Inflation – BT-Drucksache 19/25807
- b) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Minijobs dynamisieren – BT-Drucksache 19/24370
- c) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen –  
Sozialversicherungssysteme stärken – BT-Drucksache 19/24003

**siehe Anlage**

# Stellungnahme

zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE sowie weiterer Abgeordneter  
- BT-Drucksache 19/24003 - ,

zu dem Antrag der Fraktion der FDP sowie weiterer Abgeordneter  
- BT-Drucksache 19/24370 - und

zu dem Antrag der Fraktion der AfD sowie weiterer Abgeordneter  
- BT-Drucksache 19/25807 -

## Inhaltsverzeichnis

1	Entwicklung der geringfügigen Beschäftigungen .....	3
1.1	Historie sozialversicherungsrechtlicher Regelungen.....	3
1.2	Entwicklung der Zahlen geringfügiger Beschäftigungen .....	4
1.3	Durchschnittsverdienste im Minijob .....	5
1.4	Beitragseinnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen .....	6
2	Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht bei Minijobs.....	7
3	Bewertung der eingebrachten Anträge.....	8
3.1	Volle Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro, Abschaffung der Minijobs und anderes (DIE LINKE) .....	8
3.2	Dynamisierung/Anhebung der Verdienstgrenze für Minijobs (FDP, AfD) .....	9
4	Fazit.....	10

## 1 Entwicklung der geringfügigen Beschäftigungen

### 1.1 Historie sozialversicherungsrechtlicher Regelungen

Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen gab es bereits lange vor Einführung des Sozialgesetzbuches. Bereits die Reichsversicherungsgesetze des letzten Jahrhunderts hatten entsprechende Regelungen vorgesehen. Für die Zeit bis zum 31. März 1999 war die geringfügige Beschäftigung sozialversicherungsfrei und lediglich vom Arbeitgeber zu melden, Beitragspflicht in der Sozialversicherung bestand nicht.

Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, umgangssprachlich (450-Euro) Minijobs genannt, hat sich aufgrund gesetzlicher Regelung bis zum 31. März 1999 an der Einkommensentwicklung orientiert. Der geringfügig Beschäftigte durfte mit seinem regelmäßigen Arbeitsentgelt 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV, zuletzt 1999: 630 DM) nicht überschreiten.

Seit dem 1. April 1999 ist der dynamische Wert durch einen festgeschriebenen (starrten) Wert ersetzt worden. Die Entgeltgrenze hat sich seitdem wie folgt entwickelt:

ab	Höhe der Entgeltgrenze
01.04.1999	630 DM
01.01.2002	325 Euro
01.04.2003	400 Euro
01.01.2013	450 Euro

Eine Beitragspflicht für diese Beschäftigungsform wurde erst ab dem 1. April 1999 eingeführt und beinhaltete vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 10 Prozent und zur Rentenversicherung in Höhe von 12 Prozent. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung waren vom 1. März 1999 bis 31. März 2003 nicht versicherungsfrei, sondern sozialversicherungspflichtig.

Zum 1. April 2003 wurden die Minijobs als solche benannt, der Pauschalbeitrag für Arbeitgeber in der Krankenversicherung auf 11 Prozent erhöht, der in der Rentenversicherung mit 12 Prozent beibehalten. Seit diesem Zeitpunkt ist die Ausübung eines sozialversicherungsfreien Minijobs neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung wieder möglich.

Mit der Erhöhung der Entgeltgrenze von 400 auf 450 Euro ab dem 1. Januar 2013 war eine weitere Erhöhung der Arbeitgeberpauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung auf 13 und 15 Prozent verbunden. Außerdem wurde im

Jahr 2013 die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für Minijobs eingeführt mit einer Opt-Out Möglichkeit für den Arbeitnehmer.

Für die staatlich geförderten Minijobs in Privathaushalten betragen die Arbeitgeberpauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung seit dem 1. April 2003 unverändert je nur 5 Prozent für die Kranken- und Rentenversicherung.

## **1.2 Entwicklung der Zahlen geringfügiger Beschäftigungen**

**Valide, qualitätsgeprüfte Zahlen, die auch die eben beschriebene (wieder) neue Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung im Minijob und die erhöhten Entgeltgrenzen abbilden, lagen der Minijob-Zentrale erstmals im Dezember 2004 vor.**

Sowohl die Erhöhung der Verdienstgrenze von Minijobs im Jahr 2013 als auch die Einführung des Mindestlohnes im Jahr 2015 hatten keine nachhaltigen Einflüsse auf die Anzahl der bei der Minijob-Zentrale gemeldeten Minijobber.

Seit Dezember 2004 ist die Zahl der Minijobber im gewerblichen Bereich von 6,84 Mio. auf 6,68 Mio. im Dezember 2019 gesunken. Das entspricht einem Rückgang um 2,3 Prozent.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen stieg dagegen von 2004 bis 2019 um 7,61 Mio. bzw. um 28,9 Prozent.

Einen starken Anstieg verzeichnete auch der Minijob im Privathaushalt. Hier ist im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 103.000 Beschäftigten auf 305.000 Beschäftigte festzustellen.

Die Corona-Pandemie führte im Jahr 2020 zu einem deutlichen Rückgang der gemeldeten gewerblichen Minijobs. Seit deren Neuregelung im Jahr 2003 waren noch nie weniger Minijobber in Deutschland angemeldet. Die Zahl der gewerblichen Minijobber lag im Dezember 2020 mit insgesamt 5,82 Mio. erstmalig deutlich unter 6 Mio. Das ist ein deutlicher Jahresrückgang um rund 13 Prozent.

<b>Ereignis</b>		<b>gewerbliche Minijobber</b>	<b>sv-pflichtig Beschäftigte</b>
Einführung der Minijobs	Dez. 2004	6.837.866	26.381.842
Anhebung Verdienstgrenze 450 Euro	Dez. 2012	6.818.172	29.142.661
	Dez. 2013	6.855.465	29.884.370
Einführung des Mindestlohnes	Dez. 2014	6.851.103	30.397.759
	Dez. 2015	6.981.486	31.144.510
Corona-Pandemie	Dez. 2019	6.680.731	33.740.124
	Dez. 2020	5.822.007	33.893.400
			(Nov. 2020)

Die Minijob-Zentrale kann keine Aussage darüber treffen, ob und in welcher Größenordnung Minijobber im Pandemiejahr 2020 gekündigt wurden, weil ihr keine Daten dazu vorliegen. Es ist lediglich eine Aussage dazu möglich, ob Minijobber in diesem Jahr auf Grund zu vergütender tatsächlicher Beschäftigung an- oder abgemeldet wurden. Eine Abmeldung enthält nur die Aussage, dass kein Entgelt fließt, aber keine Aussage dazu, ob der zugrundeliegende Arbeitsvertrag noch besteht oder nicht.

Betrachtet man das komplette Jahr 2020, so ist im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der bei der Minijob-Zentrale eingegangenen Anmeldungen von Minijobs um insgesamt 773.000 zurückgegangen (minus 9,7 Prozent). In 2020 wurden 7.218.000 Minijobs angemeldet; im Vorjahr lag der Vergleichswert noch bei 7.991.000.

Die Zahl der eingegangenen Abmeldungen ging dagegen im Jahr 2020 sogar deutlich zurück. Zwar wurden zu Beginn der Corona-Pandemie im März Minijobs häufiger abgemeldet, im Jahresverlauf jedoch kehrte sich diese Entwicklung um. Insgesamt wurden in 2020 nur 7.810.000 Minijobs abgemeldet; in 2019 waren es noch 8.218.000.

### **1.3 Durchschnittsverdienste im Minijob**

Auf Grundlage der Inhalte der von den Arbeitgebern an die Minijob-Zentrale übermittelten Meldungen ist keine Aussage zu gezahlten Stundenlöhnen, sondern nur eine Aussage zu durchschnittlichen Monatsverdiensten möglich.

Aus einer Studie der start-Forschungsgesellschaft aus Dortmund geht aber hervor, dass eine Haushaltshilfe, die bei der Minijob-Zentrale angemeldet ist, be-

reits 2019 durchschnittlich 11,81 Euro Stundenlohn (2019 Mindestlohn 9,19 Euro) erzielte.

Aber auch im gewerblichen Bereich nehmen Verdienste seit Jahren zu.

Lag der durchschnittliche Monatsverdienst im gewerblichen Bereich 2011 noch bei 263,75 Euro, so lag er vor Einführung des Mindestlohnes 2014 schon bei 288,04 Euro und 2019 unter Geltung des Mindestlohnes bei 320,19 Euro.

Eine Anhebung der Verdienstgrenze des Minijobs könnte insbesondere für diejenigen Minijobber Bedeutung erlangen, die momentan einen Verdienst erzielen, der in der Nähe der aktuellen Entgeltgrenze von 450 Euro liegt.

Einen solchen Verdienst zwischen 400 und 450 Euro erhielten deutschlandweit im Jahr 2019 im gewerblichen Bereich 36,7 Prozent aller Minijobber, in den Privathaushalten rund 10 Prozent. Aktuell könnte damit jeder Dritte Minijobber von einer Anhebung der Verdienstgrenze profitieren.

Zusätzlich könnten von einer Erhöhung der Verdienstgrenze auch weitere rund 2 Prozent der Minijobber profitieren. Das wären nicht im Nebenjob tätige Minijobber, die daher parallel mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben dürfen. Die Arbeitsentgelte dieser Personen liegen erst nach Zusammenrechnung zwischen 400 und 450 Euro.

#### **1.4 Beitragseinnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen**

Die Beitragseinnahmen aus gewerblichen Minijobs sind, ausschließlich bedingt durch die stetige Erhöhung der monatlichen Durchschnittsverdienste und die Erhöhung der Entgeltgrenze 2013 im Zeitraum von 2003 bis 2019 kontinuierlich angestiegen. Summiert belaufen sich die Beitragseinnahmen in diesem Zeitraum auf rund 111 Mrd. Euro.

Auch Jahr 2020 wurden für die Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) 6,63 Mrd. Euro und für den Fiskus als Pauschsteuer 0,44 Mrd. Euro eingezogen.

Die aktuellen Minijob-Regelungen leisten damit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme und verhindern eine Verlagerung in den Bereich der Schattenwirtschaft.

## 2 Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht bei Minijobs

Minijobber haben grundsätzlich die gleichen arbeitsrechtlichen Ansprüche wie alle Arbeitnehmer:

- Anspruch auf Bezahlung in Höhe des Mindestlohns
- Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Anspruch auf Beachtung von Kündigungsschutz und Kündigungsfristen
- Anspruch auf Arbeitsentgelt bei einer vorübergehenden Betriebsstörung oder -schließung

Unabhängig davon, ob ein Minijob oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, haben Arbeitnehmer auch grundsätzlich die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche. Die Minijob-Zentrale unterstützt die rechtliche Aufklärung der Minijobber fortlaufend. Neu angemeldete Minijobber erhalten ein Begrüßungsschreiben, in dem sie nicht nur über die Konsequenzen einer möglichen Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, sondern auch über ihre Arbeitsrechte aufgeklärt werden. Auch in den sozialen Medien klärt die Minijob-Zentrale umfangreich, adressatengerecht und mit großem Zuspruch Minijobber und ihre Arbeitgeber auf. Die zahlreichen qualitativen Reaktionen zeigen ein wachsendes Bewusstsein, dass Minijobs nicht Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse sind. Nichtsdestotrotz müssen aber arbeitsvertragliche Ansprüche auch eingefordert werden.

Allerdings beträgt die Beschäftigungszeit der Minijobber bei dem gleichen Arbeitgeber in 38 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse nur maximal ein Jahr und in weiteren 17 Prozent maximal zwei Jahre.

Veränderungen der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wie z. B. der Entgeltgrenzen der Minijobs, haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit und die tatsächliche Gewährung der arbeitsrechtlichen Ansprüche für die Arbeitnehmer, da sich das sogenannte Entstehungsprinzip gerade nur auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche bezieht.

Eine Nachschärfung der kollektivarbeitsrechtlichen Grundlagen könnte möglicherweise die Durchsetzbarkeit stärken, ist aber nicht Gegenstand der Expertise der Minijob-Zentrale.

### **3 Bewertung der eingebrachten Anträge**

#### **3.1 Volle Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro, Abschaffung der Minijobs und anderes (DIE LINKE)**

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Nummer 1 des Antrages.

Wie bereits erläutert, führt die Einführung der vollen Sozialversicherungspflicht nicht automatisch dazu, dass alle arbeitsrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer in jedem Fall vollumfänglich gewährt werden.

Rechte, die einem Minijobber mit einem geringen monatlichen Verdienst möglicherweise nicht zugestanden werden, würde auch ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit gleichem Verdienst nur auf Grund seines anderen sozialrechtlichen Status nicht zwangsläufig erhalten. Das wird auch deutlich durch einen Blick in die Vergangenheit.

Als die volle Beitragspflicht für geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigungen ab 1. April 1999 eingeführt wurde, waren die gemeldeten geringfügigen Beschäftigungen stark rückläufig, ohne dass die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen in Anzahl und Entgelthöhe parallel anstiegen. Diese Entwicklung wurde erst mit Einführung der neuen Minijob-Regelungen ab dem 1. April 2003 umgekehrt, weil ab diesem Zeitpunkt eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung wieder zulässig war. Der Gesetzgeber begründete die gesetzliche Neuregelung seinerzeit damit, dass damit Anreize geschaffen werden sollten, Beschäftigungen aus der Illegalität herauszuführen.

Die Zahl der ab dem 1. April 2003 gemeldeten Minijobs lässt daher die Vermutung zu, dass diese nicht auf neue Beschäftigungen zurückzuführen ist, sondern auf Beschäftigungen, die in der Zwischenzeit in Schwarzarbeit, also illegal ohne Meldung bei der Sozialversicherung und arbeitsrechtlichen Schutz, ausgeübt wurden.

Laut der von Statista erstellten Statistik „Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland“ hatte das Volumen der Schwarzarbeit 2003, also vor Wirksamwerden der jetzigen Regelung, einen Höchststand von 370 Mrd. Euro erreicht und sank seitdem kontinuierlich auf 324 Mrd. Euro im Jahr 2019.

Durch die Versicherungsfreiheit (außerhalb der Rentenversicherung) wird erreicht, dass auf Grund geringer Arbeitsentgelte keine selbständigen vollwertigen Ansprüche entstehen, die Beschäftigung trotzdem legal ist (nur so mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmer) und mit den Einnahmen aus dieser geringfügigen Beschäftigung die Sozialversicherung breit gestärkt wird.

### **3.2 Dynamisierung/Anhebung der Verdienstgrenze für Minijobs (FDP, AfD)**

Wie unter Ziffer 1.1 ausgeführt, war die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen bis zum 31. März 1999 dynamisch. Seitdem erfolgt die Festschreibung auf einen festen Wert. Eine Anpassung ist letztmalig zum 1. Januar 2013 auf die bis heute geltende monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro erfolgt. Es ist unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte seit 2003 bei Anpassungen nicht mit dauerhaften Veränderungen bei der Zahl Beschäftigten und bei der Zahl der zu betreuenden Arbeitgeberkonten sowie damit nicht grundsätzlich mit dauerhaft höherem Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu rechnen.

Das jeweilige Modell führt aber insgesamt zu unterschiedlichen Ausprägungen von Erfüllungsaufwänden im Umstellungsprozess. Würde der Vorschlag der Dynamisierung aufgegriffen, könnte dies auch - wie bereits in der Vergangenheit praktiziert - durch eine Anbindung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten an die Entwicklung des Durchschnittsentgelts in der Bundesrepublik Deutschland (Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) erfolgen.

#### **Dynamisierung der Verdienstgrenze abhängig von der Bezugsgröße**

Im Jahr 2013 entsprach die zum damaligen Zeitpunkt angehobene Minijob-Grenze mit 450 Euro nahezu einem Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (2.695 Euro : 6 = 449,17 Euro). Im Jahr 2021 beläuft sich ein solches Sechstel der Bezugsgröße auf 548,33 Euro (3.290 Euro : 6).

Wie unter 1.1 dargestellt, greift eine Verknüpfung mit der Bezugsgröße nicht nur eine historische, sondern auch eine sozialgesetzlich vielfach verwendete einheitliche Referenzeinheit auf. Die Bezugsgröße knüpft an das Durchschnittsarbeitsentgelt aus dem vorvergangenen Kalenderjahr an. Werte einzelner Normen werden daher automatisch aktuell gehalten.

Aus Einfachheitsgründen würde es sich anbieten, diese Dynamisierung nicht jährlich vorzunehmen, sondern nur dann, wenn der von der Bezugsgröße abhängige Wert einen bestimmten Betrag übersteigt. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass die Entgeltgrenze stets auf einen durch den Wert X teilbaren geraden Betrag ab- oder aufgerundet wird.

Würde der Wert X mit dem Wert 50 festgesetzt, wäre der nächstniedrigere Betrag im Falle einer Abrundung für das Jahr 2021 500 Euro. Bei einer Aufrundung läge dieser Wert bei 550 Euro.

Der Erfüllungsaufwand könnte damit gering gehalten werden, da in den Entgeltabrechnungsprogrammen bereits für andere dynamische Werte auf Grundlage der Bezugsgröße Verknüpfungen enthalten sind. Gleiches gilt für den Erfül-

lungsaufwand der Verwaltung. So könnten gesonderte Umstellungen und Informationen der Arbeitgeber vermieden werden, da diese ohnehin regelmäßig über die sozialen Rechengrößen und auch die monatliche Bezugsgröße und der von ihr abgeleiteten Werte informiert werden bzw. sich zielgerichtet selbst über die jährliche Verordnung informieren können.

### **Kopplung der Verdienstgrenze an die Inflationsrate:**

Der Antrag der AfD enthält eine einmalige Erhöhung auf 500 Euro mit anschließender Kopplung an die Inflationsrate. Die Inflationsrate war in den letzten 10 Jahren positiv, schwankte aber zwischen 2,1 Prozent und 0,5 Prozent.

Offen bleibt, an welches Vorjahr die Kopplung erfolgen soll. Die jährliche Inflationsrate wird vom Statistischen Bundesamt für das Vorjahr erst Mitte Januar des Folgejahres herausgegeben. Daraus könnten sich Umstellungsfriktionen ergeben.

Die positiven Auswirkungen der Verwendung einer bekannten Rechengröße würden bei Umsetzung dieses Vorschlages ebenfalls entfallen.

### **Dynamisierung der Verdienstgrenze anhängig vom Mindestlohn**

Der Antrag der FDP sieht eine Dynamisierung auf Grundlage des geltenden Mindestlohnes vor. Wir verweisen hierzu im Detail auf die Stellungnahme der Minijob-Zentrale zur BT-Drucksache 19/4764. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass es erstmalig in 2021 und 2022 jeweils unterjährig zu einer Erhöhung des Mindestlohnes kommt. Unterjährige Anpassungen erhöhen die Bürokratiekosten für alle Seiten. Alternativ wäre grundsätzlich auch denkbar, dass die Mindestlohnkommission jeweils für den gesamten Zweijahreszeitraum eine Geringfügigkeitsgrenze festlegt.

Die Vorschläge der AfD und der FDP für eine Dynamisierung würden derzeit einen ähnlich hohen Wert (500Euro/550 Euro) für die Geringfügigkeitsgrenze vorsehen und ähnlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bedeuten.

## **4 Fazit**

Bei Minijobs handelt es sich um eine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern weit überwiegend akzeptierte, flexible und auch im Umfang konstante Beschäftigungsform neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Dies belegen die gemeldeten Beschäftigungszahlen. Minijobs sind für Arbeitgeber ein Instrument zur Bewältigung und auch zum Ausgleich schwankender Bedarfe. Sie bieten für Arbeitnehmer, die nur eine ebenso schwankende und geringe (zusätzliche) Arbeitsleistung anbieten können oder wollen, eine Möglichkeit legal arbeiten zu können.

Gerade für die Zeit nach der Pandemie kann diese flexible Arbeitsform zu einer schnellen wirtschaftliche Erholung beitragen und zum Beispiel auch helfen, durch Kurzarbeit entstandene Nettolohnverluste der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch einen zeitweiligen Zusatzverdienst im Minijob zeitnah auszugleichen.

**Peggy Horn**

Leiterin der Abteilung VII  
Minijob-Zentrale

Bei Rückfragen:  
Telefon 0201 384-70000  
[peggy.horn@kbs.de](mailto:peggy.horn@kbs.de)

[www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Stand: Februar 2021